

An den Landrat

Glarus, 28. Oktober 2020

Bericht zur Änderung der Verordnung über die Alimentenhilfe

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales behandelte die obgenannte Vorlage an ihrer Sitzung vom 28. Oktober 2020 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Yvonne Carrara, Mollis

Mitglieder: LR Andrea Trummer, Glarus
LR Hans-Jörg Marti, Nidfurn
LR Stefan Muggli, Betschwanden
LR Elisabeth Schnyder, Bilten (für LR Barbara Rhyner)
LR Christian Büttiker, Netstal
LR Rahel Nassim Isenegger, Schwanden
LR Franz Landolt, Näfels

Entschuldigt: LR Barbara Rhyner, Elm

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

LA Marianne Lienhard, Vorsteherin Departement Volkswirtschaft und Inneres
Annina Scherzinger, Abteilung Soziale Dienste, Alimentenfachfrau
Walter Züger, Sekretär Departement Volkswirtschaft und Inneres

Auf die vorgängige Erstellung eines Sitzungsprotokolls wird zu Gunsten der direkten Ausfertigung des vorliegenden Berichtes verzichtet.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht des Regierungsrates vom 22. September 2020
- SBE
- Synopse
- Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (per E-Mail durch die Präsidentin zugestellt)

1. Grundsätzliches

Einleitend wird seitens des Departements darauf hingewiesen, dass die neue bundesrechtliche Regelung zur Inkassohilfe dazu führt, dass die entsprechenden kantonalen Regelungen angepasst werden müssen. Daraus resultiert eine Entschlackung der geltenden kantonalen Verordnung über die Alimentenhilfe.

2. Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung über die Alimentenhilfe

Die Kommission vergewissert sich, dass sich aus diesen Anpassungen keine Schlechterstellung für die Berechtigten ergibt.

Seitens des Departements bestätigt man, dass nicht nur kein Leistungsabbau mit diesen Änderungen einhergehe, sondern, dass man bereits heute alles anbiete, was die neue bundesrechtliche Regelung per 1. Januar 2022 vorschreiben werde. Man sei bereits heute auf einem sehr guten Stand und müsse, im Unterschied zu andern Kantonen, nicht auf das Inkrafttreten der neuen Regelung hin, verschiedenste Angebote und Leistungen oder gar die Organisation ausbauen.

Fallzahlen und Kosten etc. wurden in der regierungsrätliche Vorlage vom 24. Januar 2020 zur Motion der SP-Fraktion «Anpassung Alimentenverordnung» unter Ziff. 2.5. im Detail dargestellt (vgl. auch Auszug aus dem Protokoll des Landrates vom 25. Februar 2020 § 99). Aktualisiert präsentiert sich folgendes Bild:

- Im Jahre 2019 wurden 26 neue Bevorschussungs- und 27 neue Inkassofälle eröffnet. Hinzu kommen 2 neue Auslandinkassofälle und 16 neue Dossiers mit Alimentenausständen (Wechsel zu Ausständen aufgrund Ende laufende Unterhaltspflicht). Insgesamt wurden damit per Ende 2019 75 (Vorjahr: 65) Bevorschussungs-, 85 (81) Inkasso-, 22 (27) Auslandinkasso- und 243 (241) Ausständedossiers geführt, woraus sich 425 (414) aktive Fälle ergaben.
- Im ersten Halbjahr 2020 verzeichnete man 37 neue Beratungen/Anfragen, 3 neue Alimenteninkassofälle und 5 neu bewilligte Bevorschussungen. Wie die Zahlen per Ende 2019 zeigen, wird heute nicht mehr jede Anfrage zu einem Fall; sie wird dies bloss, wenn sie zu Massnahmen seitens der Alimentenhilfe führt.
- Die Ausgaben für die reine Alimentenbevorschussung betragen 2019 610'112 Franken, bei Rückerstattungen in der Höhe von 269'983 Franken. Somit resultieren für die Bevorschussung - ohne Inkassokosten - Nettoausgaben in der Höhe von 340'129 Franken. Der Inkassoerfolg betrug 870'525 Franken. Die Inkassokosten für Kinder- sowie für Ehegatalimente betragen im gleichen Zeitraum 15'117 Franken, während 18'333 Franken wieder eingespielt werden konnten.

Die entsprechenden Dossiers werden aktuell in einem Pensum von total 120 Prozent von zwei Mitarbeiterinnen bearbeitet.

3. Detailberatung

Die Kommission diskutiert die «Kann-Formulierung», welche der neue Absatz 2 in Artikel 16 vorsieht und nimmt zur Kenntnis, dass die neue Regelung die bisherigen Absätze 2 und 3 zusammenfasst.

Der vermeintliche Widerspruch zwischen der Aussage, dass sich die Ausgangslage in Bezug auf die Kosten nicht ändere (Ziff. 4 Antrag) und der Erläuterung zu Artikel 22, wonach keine Gebühren mehr erhoben würden, was auf einen Minderertrag schliessen liesse, löst sich in der Diskussion in dem Sinne auf, dass bereits nach geltendem Recht den Berechtigten keine

Gebühren in Rechnung gestellt werden. Dies, weil man es nicht für sinnvoll erachtet, ausgerechnet diejenigen mit Gebühren zu belasten, welche eine solche Dienstleistung beanspruchen würden, weil sie kein Geld hätten.

Schliesslich nimmt man zur Kenntnis, dass Bevorschussungskosten, wie sie Artikel 18 regelt, in der Regel nicht anfallen. Sollte dies dennoch der Fall sein, wäre mit ihnen gleich zu verfahren wie mit Inkassokosten.

Die Kommission empfiehlt Eintreten und stimmt dem Antrag des Regierungsrates einstimmig zu.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat, der beiliegenden Verordnungsänderung zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Gesundheit und Soziales**

Yvonne Carrara, Mollis
Präsidentin



Beilage:

- Inkassohilfeverordnung, InkHV (nur online)